

Tagesordnungspunkt

Öffentlich



Nicht öffentlich



Sitzungsvorlage Nr.....

Beratung und Beschlussfassung im

- Hauptausschuss
- Tourismus- und Sportausschuss
- Stadtrat

Betreff: Wahl und Entsendung der Mitglieder des Aufsichtsrates der Fichtelberg Schwebebahn
Kurort Oberwiesenthal - FSB GmbH

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Gemäß Wahlprotokoll

Kurort Oberwiesenthal, den 03.09.2024

gez. Jens Benedict
Bürgermeister

Sachverhalt:

Für die Vertretung der Gemeinde im Aufsichtsrat der Fichtelberg Schwebebahn Kurort Oberwiesenthal - FSB GmbH gelten die Bestimmungen gem. § 98 SächsGemO in Verbindung mit den Regelungen des Gesellschaftervertrages der Fichtelberg Schwebebahn Kurort Oberwiesenthal - FSB GmbH.

Hat die Gemeinde das Recht, Personen als Mitglied des Aufsichtsrates zu entsenden oder der Gesellschafterversammlung zur Wahl vorzuschlagen, werden diese gemäß § 98 Abs. 2 SächsGemO vom Gemeinderat bestimmt. Ist mehr als ein Mitglied zu bestimmen, gilt § 42 Abs. 2 SächsGemO entsprechend, d. h. die vom Gemeinderat zu bestellenden Personen werden entweder einstimmig bestätigt (Einigung), aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen der Verhältnis- oder Mehrheitswahl gewählt (Wahl) oder alternativ von den Fraktionen gegenüber dem Bürgermeister benannt (Benennungsverfahren). Die Entsendung ist widerruflich. Die Besetzung des Aufsichtsrates soll die Mandatsverteilung im Gemeinderat abbilden. Wenn die Gemeinde mehr als ein Mitglied in den Aufsichtsrat entsenden oder der

Gesellschafterversammlung zur Wahl vorzuschlagen kann, dann ist auch der Bürgermeister oder ein von ihm benannter Bediensteter der Verwaltung vom Gemeinderat zu bestimmen.

Nach den Regelungen des Gesellschaftervertrages besteht der Aufsichtsrat der FSB aus sieben Mitgliedern. Vorschlag der Verwaltung ist es, den Aufsichtsrat mit dem Bürgermeister und sechs Mitgliedern des Stadtrates zu besetzen.

Als Mitglieder dürfen nur Personen bestimmt werden, die über die für diese Aufgabe erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde verfügen.

Nähere Ausführungen hierzu sowie zu den Rechten, Pflichten und Haftung von Aufsichtsratsmitgliedern sind in dem als Anlage beigefügten Leitfaden des Sächsischen Innenministeriums ersichtlich. Es wird seitens der Verwaltung darum gebeten, diese Anforderungen bei der Aufstellung der Wahlvorschläge zu beachten.

Das AR-Mitglied muss seinen Pflichten persönlich nachkommen; es darf deshalb seine Aufgaben nicht durch andere ausüben lassen (§ 111 Abs. 5 AktG). Es besteht mithin ein grundsätzliches Vertretungs- und Delegationsverbot. Die auf kommunaler Ebene zur Sicherung der Funktionsfähigkeit von Gremien vorgesehene Verhinderungsstellvertretung gibt es für AR-Mitglieder nicht.

Gemäß § 10 des Gesellschaftervertrages ist jedes Mitglied des Aufsichtsrates berechtigt, sein Amt jederzeit mit einer Frist von einem Monat niederzulegen. Die Erklärung der Niederlegung hat gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu erfolgen; der Vorsitzende des Aufsichtsrates hat unverzüglich die Gesellschafter über die Amtsniederlegung zu unterrichten. Die Entsendung des Nachfolgers, eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes, erfolgt für den Rest der Amtszeit des Aufsichtsrates.

Entsprechend der Regelungen in § 14 des Gesellschaftervertrages sind die Aufgaben des Aufsichtsrates:

§ 14 Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe, die Geschäftsführung zu überwachen.
- (2) Der Aufsichtsrat wirkt an grundsätzlichen unternehmerischen Entscheidungen der Gesellschaft durch Beschlussvorschläge an die Gesellschafterversammlung mit.
 - a. Gründung, Erwerb oder Aufgabe von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen im In- und Ausland sowie die Änderung der Beteiligungsquote
 - b. Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen
- (3) Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates vor der Vornahme folgender Rechtsgeschäfte:
 - a. Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundeigentum oder Nutzungsrechten an Grundeigentum oder grundeigentumsähnlichen Rechten;
 - b. Bestellung und Abberufung von Prokuristen sowie Erteilung und Widerruf von Generalvollmachten;
 - c. Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen, sofern das jährliche Bruttogehalt eine vom Aufsichtsrat festzulegende Grenze übersteigt;
 - d. Einführung oder Änderung eines Systems der betrieblichen Altersversorgung;
 - e. Übernahme von Bürgschaften und Garantien sowie Gewährung von Darlehen außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebes;
 - f. Aufnahme von Krediten mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren oder soweit sie eine vom Aufsichtsrat festzulegende Wertgrenze übersteigen;
 - g. Empfehlung an die Gesellschafterversammlung zum von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplan für das jeweils künftige Geschäftsjahr und der mittelfristigen Unternehmensplanung;

h. die in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung genannten zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte.

- (4) Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf ferner die Stimmabgabe in Gesellschafterversammlungen von Tochterunternehmen bei Beschlüssen über solche Maßnahmen, die bei Vornahme durch die Geschäftsführung der Muttergesellschaft nach dem Gesetz, der Satzung oder der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Muttergesellschaft die Zustimmung des Aufsichtsrats erfordern würden. Dies gilt auch für die Stimmabgabe der Geschäftsführung bei Beschlüssen der Gesellschafterversammlung eines Tochterunternehmens über die
- a. Feststellung des Jahresabschlusses;
 - b. Genehmigung des Lageberichtes;
 - c. Verwendung des Ergebnisses;
 - d. Geschäftsordnung für die Geschäftsführung und ihre Änderungen;
 - e. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern;
 - f. Entlastung der Geschäftsführung
- (5) Der Aufsichtsratsvorsitzende erteilt den Prüfungsauftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses an den Wirtschaftsprüfer nach entsprechendem Beschluss durch die Gesellschafterversammlung.
- (6) Die Gesellschafterversammlung kann, soweit zulässig, weitere ihr obliegende Zuständigkeiten auf den Aufsichtsrat übertragen und den Kreis der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Geschäfte erweitern und einengen.
- (7) Für den Aufsichtsrat gelten die Bestimmungen des AktG und die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.

Finanzielle Auswirkungen:

Einnahmen: siehe oben

Gesamtkosten: Schulungskosten

Keine haushaltmäßige Berührung

Mittel stehen zur Verfügung

Mittel stehen nicht zur Verfügung

Bemerkungen:

gez. Görlach
Kämmerin